

XXXVII.

Der ein und dreyßigste
Artikel.

Exception der Ent-
wehrung oder
Spolii.

Dird einer seiner Haab und Güter oder Possession, gewaltiglich entsezt, und darnach von dem Entseutzer / solcher Haabe wegen / ins Recht gezogen und beflagt / mag Er sich der Antwort wegern / darumb / daß er gewaltiglich entsezt sey / und sol dis zum nechsten Rechten / oder nach Erkäntnüs der Gerichte / beweisen / Wird dann solche Entsezung beybracht und erwiesen / sol Beklagter / er sey dann zuvor restituiert / zu antworten nicht schuldig seyn.

Entsezt einer einen andern seiner Possession, und wird wiederumb von demselbigen entwehret / und ins Recht gezogen / so hat sich der erste Entseutzer dieser Exception nicht zu behelffen.



Sij

Der